

110. Zur Unterscheidung zwischen Kauf und Kommissionsgeschäft.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1921 i. S. S. (R.) w. F. (BekL).
III 390/20.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Klägerin behauptete, von dem Beklagten im Juli 1919 35 Waggonladungen Buchenbrennholz und 15 Waggonladungen geschnittenes Laubholz gekauft zu haben, und forderte die Lieferung dieser Hölzer und Erfaß des Verzugschadens. Das Landgericht verurteilte den Beklagten durch Teilurteil zur Lieferung. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil zwischen den Parteien nicht ein Kaufvertrag geschlossen, sondern der Beklagte nur als Einkaufskommissionär für die Klägerin tätig geworden sei. Auf die Revision der Klägerin ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht gründet seine Annahme, daß zwischen den Parteien nicht ein Kauf-, sondern ein Kommissionsgeschäft geschlossen worden sei, im wesentlichen darauf, daß die Klägerin dem Beklagten außer dem vereinbarten Preise noch eine Provision zu zahlen hatte. Es legt damit diesem Umstande, der allerdings unter Umständen für die Annahme eines Kommissionsgeschäfts mit verwertet werden mag, eine zu große Bedeutung bei. Die Vereinbarung einer Provision schließt keineswegs die Annahme eines Kaufgeschäfts grundsätzlich aus. Ein Kaufpreis kann sehr wohl in der Weise vereinbart werden, daß zu dem Anschaffungspreise des Verkäufers ein Zuschlag als Entgelt für die jedem Handelsbetriebe innewohnende Vermittlertätigkeit bewilligt wird (vgl. RDSG. Bd. 3 S. 44, Bd. 12 S. 123; RGZ. Bd. 3 S. 109, Bd. 94 S. 66). Die Vereinbarung eines festen Preises, wie sie hier vorliegt, bildet jedenfalls ein zwar nicht schlechthin entscheidendes, aber doch sehr wesentliches Moment für die Annahme eines Kaufvertrags (vgl. RGZ. Bd. 3 S. 110, Bd. 94 S. 66, aber auch Bd. 94 S. 289). Was das Berufungsgericht sonst zur Begründung seiner Auffassung anführt, ist nicht geeignet, eine selbständige Stütze hierfür zu bilden.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage die Angaben des Beklagten selbst im Rechtsstreit nicht ausreichend gewürdigt habe. Kann auch nicht entscheiden, wie die Parteien beim Vertragschluß und im Rechtsstreit das Rechtsverhältnis bezeichnet haben, so können doch die tatsächlichen Behauptungen der Parteien eine wesentliche Grundlage für die Feststellung der rechtlichen Natur des Vertragsverhältnisses bilden. In dieser

Sinnsicht kann in Betracht kommen, daß der Beklagte behauptet hatte, beim Abschluß des Vertrags erklärt zu haben, er liefere nur, wenn auch seine Lieferantin liefere. Einer solchen Erklärung hätte es nicht bedurft, wenn die Parteien ein Kommissionsgeschäft ins Auge gefaßt hätten. Völlig ausgeschlossen aber wäre die Annahme eines Kommissionsgeschäfts, wenn die Parteien, wie der Beklagte selbst behauptet hat, über die Partie Holz verhandelt hätten, die der Beklagte damals bereits gekauft hatte, und dies der Klägerin damals bekannt gewesen wäre. Das Wesen des Kommissionsgeschäfts liegt in dem Auftrage des Kommittenten an den Kommissionär, für ihn zu kaufen oder zu verkaufen, und in der Übernahme der Verpflichtung seitens des Kommissionärs, diesen Auftrag auszuführen. Von einem solchen Auftrag aber kann keine Rede sein, wenn ein Ankauf der Ware durch den, der sie liefern soll, gar nicht mehr in Frage kommt, weil er sie, wie beiden Teilen bekannt, bereits gekauft hat. Daß der Kommissionär das Recht zum Selbsteintritt hat, kann die Unterordnung eines derartigen Vertrags unter den Begriff des Kommissionsgeschäfts nicht rechtfertigen.